



## Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

Technische Hochschule Aachen  
Universität Bielefeld  
Universität Bochum  
Universität Dortmund  
Universität Duisburg-Essen  
Universität Köln  
Deutsche Sporthochschule Köln  
Universität Münster  
Universität Paderborn  
Universität Siegen  
Universität Wuppertal

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf  
Telefon (0211) 896 03  
Durchwahl (0211) 896 – 34 38  
Telefax (0211) 896 – 32 20  
E-Mail  
poststelle@msjk.nrw.de  
Auskunft erteilt:  
Frau MR' Dr. Brunkhorst-Hasenclever

Datum  
24. Oktober 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
422 - 2.02.13 Nr. 6301/03

### **Sprachliche Voraussetzungen für Lehramtsstudiengänge gemäß § 44 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003**

Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt.

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden Kenntnisse in Latein, die durch das Zeugnis des Latinums gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 - 32 Nr. 3.1) nachzuweisen sind, in folgenden Studiengängen vorausgesetzt:

- Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch
- Geschichte
- Philosophie/Praktische Philosophie (Latinum oder Graecum).

Für das Studium des Unterrichtsfaches Latein oder des Unterrichtsfaches Griechisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden Kenntnisse in Latein und Griechisch vorausgesetzt, die durch das Zeugnis des Latinums und des Graecums gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 - 32 Nr. 3.1) nachzuweisen sind.

Für das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind Kenntnisse in Griechisch und wahlweise Latein oder Hebräisch vorausgesetzt, die durch das Zeugnis des Graecums und des Latinums oder des Hebraicums gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 - 32 Nr. 3.1) nachzuweisen sind.

Für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden Kenntnisse in Latein vorausgesetzt, die durch das Zeugnis des Latinums gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 - 32 Nr. 3.1) nachzuweisen sind; Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch sind erwünscht.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen in weiteren Fächern des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Lehrveranstaltungen der genannten oder anderer Studiengänge für andere Lehrämter können durch die jeweiligen Studienordnungen dem Ausbildungsziel entsprechende und für das fachwissenschaftliche Studium in diesem Rahmen unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden.

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

In Vertretung

gez. Dr. Schulz-Vanheyden